



Wichtige Adressen:

0911/99 90 196

Tel. 09151/83 77 0

Dekanat Altdorf

Asylsozialberatung des Diakonischen Werks und der Caritas im Nürnberger Land
Nikolaus-Selnecker-Platz 2
91217 Hersbruck
Tel. 09151/83 77 0

Gesundheitsberatung für
Asylbewerber in der ZAE (DW Roth-Schwabach)
Rothenburger Str. 31
90513 Zirndorf
Tel. 0911/66 04 308

Rummelsberger Diakonie
Rummelsberg 2
90592 Schwarzenbruck
Tel.: 09128/ 50 0
www.jugendhilfe-rummelsberg.de

Asylgruppe Zirndorf
Pfarrhof 3
90513 Zirndorf
0911/60 93 36

Dekanat Erlangen

FiDE („Flüchtlingsarbeit im Dekanat Erlangen“)
Beauftragte für Flüchtlingsarbeit und Asyl im Dekanat Erlangen
Anne-Lore Mauer
Hindenburgstr. 46 A
91054 Erlangen
Tel. 09131/200 12
www.bildung-evangelisch.de

Evangelische Flüchtlings- und Asylarbeit im Dekanat
Bezirksstelle des Diakonischen Werks
Königswarterstraße 56-60
90762 Fürth
Tel. 0911/74 93 318

Diakonie Erlangen
Diakonisches Werk Erlangen (Tafel, Kleiderkammer)
Raumerstraße 9
91054 Erlangen
Tel. 09131/63 01 0
www.diakonie-erlangen.de

Evangelische Asyl- und Flüchtlingsarbeit
Stadt Fürth
in Kooperation mit Kommune und Caritasverband
www.fluechtlingshilfe-fuerth.de

Dekanat Gräfenberg

Diakonisches Werk Bamberg-Forchheim
Heinrichsdamm 46
96047 Bamberg
Fred Schäfer
Tel.: 0951/8680110
sozial@dwbf.de

Dekanat Fürth

Sozialdienst für Asylsuchende in der ZAE (Rummelsberger Dienste)
Rothenburger Straße 31
90513 Zirndorf

Dekanat Hersbruck

Asylsozialberatung des Diakonischen Werks und der Caritas
Nikolaus-Selnecker-Platz 2
91217 Hersbruck

Dekanat Neustadt/Aisch

Asylbeauftragter des Dekanats Neustadt Aisch
Pfarrer Manfred Lehnert
Hambühler Weg 2
91474 Langenfeld
Tel. 09164/213 Manfred.Lehnert@elkb.de

Dekanat Nürnberg

Asyl- und Flüchtlingsberatung
Krellerstraße 3
90489 Nürnberg
Tel. 0911/ 37 65 43 22
www.stadtmission-nuernberg.de

Dekanat Schwabach

Asylsozialberatung
Wittelsbacher Str. 4a
91126 Schwabach
Tel. 09122/92 56 325

Asylsozialberatung
Schwarzach 1
91126 Schwabach
Asylsozialberatung
Sieh-Dich-Für-Weg 18
91154 Roth

Dekanat Weißenburg und Pappenheim

Diakonisches Werk Weißenburg-Gunzenhausen e. V.
Asylsozialberatung (im Landkreis WuG)
Pfarrgasse 3
91781 Weißenburg
Tel. 09141/86 00 0
michael.nedler@diakonie.wug.de
wolfgang.knapp@diakonie-wug.de

Diakonisches Werk Weißenburg-Gunzenhausen e.V.
Jugendmigrationsdienst (im Landkreis WuG)
Postgässchen 1
91710 Gunzenhausen
Tel.09831/88 48 06
Thomas.pfaffinger@diakonie-wug.de

Internetseiten zur Erstinformation:

www.bayern-evangelisch.de (Ev.-Luth. Kirche in Bayern)

www.diakonie-bayern.de (Diakonie Bayern)

www.asyl.net

www.bamf.de (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)

www.fluechtlingsrat-bayern.de (Bayerischer Flüchtlingsrat)

www.proasyl.de (Pro Asyl)

www.b-umf.de (Bundesfachverband Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V)

1. Wie stark und warum steigt die Zahl der Asylsuchenden?

Die große Zahl der Asylsuchenden in Deutschland ist das Ergebnis von Krieg, Gewalt und Verfolgung in vielen Ländern der Erde. Der Bürgerkrieg in Syrien, in Afghanistan, im Irak und in Somalia sowie die politische Verfolgung im Iran, in Eritrea und vielen anderen Ländern hat zu einer steigenden Zahl von Flüchtlingen geführt, die in Europa Schutz suchen. Es ist daher nicht überraschend, dass auch in Deutschland die Zahl der Asylsuchenden gestiegen ist. Im Jahr 2014 wurden insgesamt 173.072 Asyl-Erstanträge gestellt. Dies sind rund 58% mehr als im Vorjahr.

2. Was ist der Unterschied zwischen Flüchtlingen und Asylsuchenden?

Der umgangssprachliche Begriff der „Flüchtlinge“ bezeichnet Menschen, die vor Krieg, Gewalt und Verfolgung fliehen. Unter „Asylsuchenden“ oder Asylbewerberinnen und Asylbewerbern versteht man Personen, die „politisches Asyl“ oder den Status eines „International Schutz-

berechtigten“ begehren und einen Asylantrag gestellt haben. Bei diesen Personen wird im Rahmen des „Asylverfahrens“ geprüft, ob sie „politisch Verfolgte“ nach dem Grundgesetz oder „International Schutzberechtigte“ nach dem Asylverfahrensgesetz sind. Die Prüfung erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Bei Anerkennung der Gründe gewährt das BAMF den Status eines Asylberechtigten für politisch Verfolgte oder den Status eines „International Schutzberechtigten“. Personen, die diesen Status erhalten, werden auch als „anerkannte Flüchtlinge“ bezeichnet.

3. Was ist mit „Geduldeten“ gemeint?

Wenn das Asylverfahren rechtskräftig ohne Anerkennung der Schutzberechtigung endet, verlieren die Betroffenen den Status der Asylsuchenden. Diese Personen erhalten eine „Duldung“, solange ihre Abschiebung nicht vollzogen werden kann. Man spricht in diesem Falle von geduldeten Ausländern und Ausländerinnen.

4. Wie verläuft das Asylverfahren?

Im Rahmen des Asylverfahrens wird überprüft, ob den Antragstellern und Antragstellerinnen entweder Schutz vor politischer Verfolgung nach Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes oder internationaler Schutz nach der EU-Richtlinie 2011/95/EU gewährt werden kann. Für die Prüfung ist zunächst das BAMF zuständig. Die Außenstellen des Bundesamtes hören die Asylsuchenden zu ihrem Reiseweg und zu den Gründen ihrer Flucht an und entscheiden dann, ob ein Schutz gewährt werden kann. Wenn ein ablehnender Bescheid des Bundesamtes vorliegt, kann der oder die Asylsuchende ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid einlegen. Dies kann ein Eilantrag oder eine Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht sein. Gegen einen ablehnenden Beschluss eines Verwaltungsgerichtes kann in einigen Fällen eine Berufung beim Verwaltungsgerichtshof beantragt werden. Die Gerichte können eine negative Entscheidung des Bundesamtes aufheben.

5. Wofür ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig?

Der Asylantrag ist in der Regel persönlich bei der zuständigen Außenstelle des BAMF zu stellen. Ausnahmen gibt es lediglich bei Personen, die sich in Haft, in einem Krankenhaus oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befinden. In Bayern arbeiten drei Außenstellen des BAMF in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Erstaufnahmeeinrichtungen in München, Deggendorf und Zirndorf. In den Außenstellen werden die Asylsuchenden angehört und die Asylanträge bearbeitet. Das BAMF ist auch für die sogenannten „Dublin-Fälle“ zuständig. Damit sind Asylsuchende gemeint, die sich bereits in einem anderen EU-Staat aufgehalten haben, der nach der Dublin-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zustän-

dig ist. Das BAMF organisiert die Rücküberstellung der Asylsuchenden in dieses Land.

6. Wofür ist das Landratsamt oder die kreisfreie Stadt zuständig?

Die Ausländerbehörde des Landratsamtes oder der kreisfreien Stadt ist für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltstitel zuständig. Außerdem entscheidet sie über die Erteilung von ausländerrechtlichen Auflagen, wie zum Beispiel die Auflage zur Wohnpflicht im Stadt- und Landkreis. Die Ausländerbehörde ist auch i.d.R. für den Vollzug von Abschiebungen zuständig und entscheidet in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit über die Arbeitserlaubnis-Anträge von Asylsuchenden. Der örtliche Sozialhilfeträger, d.h. das Sozialamt in einer Stadt oder die Sozialhilfeabteilung in einem Landratsamt, kann bedürftigen Asylsuchenden und geduldeten Ausländern und Ausländerinnen Grundsicherungsleistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes gewähren. Grundlage für die Leistungsgewährung ist das Asylbewerberleistungsgesetz. Bei erwerbsfähigen, anerkannten Flüchtlingen, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, ist das regionale Jobzentrum für die Gewährung von Grundsicherungsleistungen zuständig. In diesen Fällen werden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II gewährt. Alleinstehende Minderjährige werden von der Jugendhilfeabteilung des Landratsamtes oder vom Jugendamt der Stadt in Obhut genommen.

7. Wie ist die Unterbringung geregelt?

Asylsuchende sind nach dem Asylverfahrensgesetz zunächst verpflichtet, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die Bezirksregierungen verwalten die staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte und sind für deren Ausstattung zuständig. Außerdem werden Asylsuchende durch die Stadt- und

Gute Gastgeber sein – Wenn Flüchtlinge nach Nürnberg kommen

Liebe Schwestern und Brüder!

„Ich bin ein Fremder gewesen und ihr habt mich aufgenommen.“

Dieser Satz Jesu aus dem Matthäusevangelium ist aktuell. Momentan strömen tausende Menschen zu uns, die vor Krieg und Verfolgung fliehen. Sie kommen als Fremde. So scheinen sie für uns. Wir sind umgekehrt fremd für sie.

Jesus ermahnt uns, in allem Fremden ihn, Gott selbst, zu entdecken: einen Gott, der uns nicht allein lässt mit Anforderungen, die auf uns zukommen. Gott selbst lässt in uns Nächstenliebe reifen. Er lehrt uns, gute Gastgeber zu sein. Die Asylsozialberatungen der Diakonie sind die ersten Anlaufstellen für Flüchtlinge. Dieser Flyer soll dabei Orientierung geben, wo Flüchtlinge Hilfe bekommen und wo wir Christen uns dafür einsetzen können, Fremde wie hoch geachtete Gäste zu empfangen.



Elisabeth Hann von Weyhern

Dr. Stefan Ark Nitsche

Landkreisbehörden in „dezentralen“ Asylunterkünften, wie z.B. in ehemaligen Pensionen, untergebracht.

8. Wann dürfen Asylsuchende aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen?

Das bayerische Aufnahmegesetz regelt in Artikel 4 Abs.4 bis 6 die Bedingungen, unter denen Asylsuchende aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen dürfen. Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind werden begünstigt. Sie dürfen nach Abschluss des behördlichen Teils des Asylverfahrens ausziehen, wenn die Abschiebung „aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist“. Dies ist der Fall, wenn ein Bescheid des BAMF vorliegt und keine Abschiebung möglich ist. Für alle anderen gilt eine Frist von 4 Jahren nach Abschluss des behördlichen Teils des Asylverfahrens. Die Auszugserlaubnis wird nicht erteilt, wenn Straftaten begangen wurden, oder die Antragstellenden vorsätzlich über ihre

Identität getäuscht oder nicht bei der Klärung ihrer Identität mitgewirkt haben. In begründeten Fällen kann eine Auszugserlaubnis bei schweren Krankheiten erteilt werden, oder wenn die Antragstellenden durch Erwerbseinkommen ihren Lebensunterhalt selbst decken können.

9. Dürfen Asylsuchende Deutsch lernen?

Asylsuchende dürfen Deutsch lernen. Das Land Bayern fördert Deutschkurse für diesen Personenkreis durch Zuschüsse an eine Reihe von Bildungsträgern. Asylsuchende erhalten allerdings keinen Zugang zu den sog. Integrationskursen, die bleibeberechtigten Ausländern und Ausländerinnen vorbehalten sind. Das Land Bayern unterstützt auch Ehrenamtliche, die Deutschkurse für Asylsuchende anbieten, durch einen Sachkostenzuschuss. Diese Fördermittel werden von der IAGfA Bayern e.V. im Auftrag des Ministeriums verwaltet.

10. Dürfen Asylsuchende arbeiten?

Nach § 61 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes dürfen Asylsuchende in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes keine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Nach Ablauf dieser Frist kann einem oder einer Asylsuchenden die Ausübung einer Beschäftigung „nachrangig“ erlaubt werden. Nachrangig heißt, dass zuerst alle bevorrechtigten Arbeitnehmer, wie z.B. Deutsche, EU-Bürger/innen und Ausländer/-innen mit einer Aufenthaltsgenehmigung berücksichtigt werden. Diese Vorrangprüfung bei Arbeitserlaubnis-Anträgen entfällt nach 15 Monaten des Aufenthaltes in Deutschland. Allerdings müssen auch nach dieser Frist solche Anträge gestellt werden, da die Bundesagentur für Arbeit weiterhin eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durchführt. Dabei wird geprüft, ob ein tarif- oder ortsüblicher Lohn bezahlt wird. Erst nach vier Jahren Aufenthalt können Asylsuchende jede Beschäftigung ohne Prüfung der Bundesagentur annehmen (siehe § 32 Abs. 3 der Beschäftigungsverordnung). Die Vorrangprüfung ist nicht erforderlich, wenn Asylsuchende nach dem dritten Monat ihres Aufenthaltes eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf beginnen. Die Ausländerbehörde kann abgelehnten Asylsuchenden (mit einer „Duldung“) die Erwerbstätigkeit untersagen, wenn den Betroffenen vorgeworfen wird, dass sie aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindert haben. Dies ist häufig der Fall, wenn die betreffenden Personen falsche Dokumente vorgelegt haben oder nicht ausreichend an der Beschaffung von Reisedokumenten mitwirken.

Die Sozialämter können „Arbeitsgelegenheiten“ bei kommunalen und gemeinnützigen Trägern vergeben, die nicht arbeitserlaubnispflichtig sind. Es handelt sich dabei um Tätigkeiten zur Unterstützung der Hausmeister oder um gemeinnützige Tätigkeiten in den

Kommunen, die zeitlich begrenzt sind. Dafür wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro pro Stunde gezahlt.

11. Wie und von wem werden Asylsuchende betreut?

Die Wohlfahrtsverbände (wie beispielsweise die Diakonie und die Caritas) haben Beratungsdienste für Asylsuchende eingerichtet. Die Beratungsfachkräfte der Asylsozialberatung halten in vielen (staatlichen) Gemeinschaftsunterkünften, sowie in „dezentralen“ Asylunterkünften Sprechstunden ab. Es handelt sich dabei um pädagogische Fachkräfte, die über Kenntnisse des Sozialrechts, des Asyl- und Ausländerrechts, der Psychologie und der Sozialpädagogik verfügen.

12. Werden auch Ehrenamtliche gebraucht und wenn ja, wofür?

Ehrenamtliche Hilfe wird in vielerlei Bereichen gebraucht. Dabei geht es zunächst um die grundlegenden menschlichen Bedürfnisse nach Zuwendung und Aufmerksamkeit. Fremde in unserem Lande brauchen aber auch alltagspraktische Orientierungshilfen und Unterstützung, um sich neu in einem unbekannten Land zu orientieren: Begleitung bei Arztbesuchen und im Krankenhaus, Unterstützung von Schulkindern beim Erlernen der Sprache und bei den Hausaufgaben, Einladung von christlichen Asylbewerbern in Gottesdienste und Gemeindegruppen, aber auch zu Freizeitaktivitäten. Eine gute Einrichtung sind auch Patenschaften, bei denen sich eine Person um eine Familie kümmert.

Helmut Stoll, Referent für Migration und Asyl des Diakonischen Werks Bayern, erklärt, wie die Situation für Flüchtlinge in Deutschland aktuell aussieht. (aus dem Informationsbrief der Regionalbischöfin des Kirchenkreises Bayreuth, Dr. Dorothea Greiner, Dezember 2014, www.kirchenkreis-bayreuth.de)